



Gemeindeamt St. Ilgen

8621 St. Ilgen Nr. 69

Bezirk Bruck an der Mur, Steiermark

Tel. Nr.: 03861/8136, Fax: DW 4, E-Mail: gde@st-ilgen.steiermark.at

Internet : www.st-ilgen.at



Lokale Agenda 21
St. Ilgen

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Ilgen hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 und am 30.3.2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Ilgen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,0 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 8,10**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4,316.975,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,920.205,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2,396.770,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 14.721 m zugrunde.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Berechnung der **Grundgebühr** erfolgt nach der verbauten Grundfläche x Anzahl der Geschoße und beträgt € **0,51 je m²**, wobei Kellergeschoß und Dachgeschoß je zur Hälfte eingerechnet werden.

(3) Die **Gebühr pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert** beträgt € **25,44 pro Jahr**.

(4) Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird wie folgt festgesetzt:

1 Person mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz = **1 EGW**.

Für Wohnobjekte ohne Meldungen gemäß dem Meldegesetz 1991 i.d.g.F. wird **1 EGW** zur Berechnung herangezogen.

Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte für Gastgewerbebetriebe sowie Beherbergungsbetriebe wird wie folgt festgesetzt:

Beherbergungsbetriebe:	3 Betten	=	1 EGW
Gaststätten:	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Zuschlag für Saal und Garten:	15 Sitzplätze	=	1 EGW
Festhalle:	50 Sitzplätze	=	1 EGW

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Ernst Petz, eh.

In Rechtskraft getreten am 1.5.2006

